

1. Tischtennis Club 1931 Heiligenhaus e.V.



Satzung

in der Fassung vom 25. August 2021

- Lesefassung -

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

E. Gliederung des Vereins

- § 19 Abteilungen
- § 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Finanzordnung
- § 22 Sonstige Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche, das weibliche und das diverse Geschlecht gleichermaßen.

Abschnitt A. – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen:

1. Tischtennis Club 1931 Heiligenhaus e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 42579 Heiligenhaus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 15313 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports und die sportliche Betreuung seiner Mitglieder.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
- d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- e) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) die Anschaffung, die Instandhaltung und Instandsetzung der vom Verein benötigten Geräte und sonstigen Gegenstände.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins -auch etwaige Überschüsse- dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und/oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadt- oder Kreissportbund und
 - b) in den für den Tischtennisport zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Abschnitt B. –Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt geschäftsfähigen Antragsstellers oder Geschäftsunfähigen in von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die aus der Mitgliedschaft entstehenden finanziellen Verpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen. Das Nutzungsrecht eines Mitglieds kann nicht endgültig auf Dritte übertragen werden. Sofern eine juristische Person eine aktive Mitgliedschaft erwirbt, nutzen von der juristischen Person bestimmte natürliche Personen die Angebote des Vereins im Rahmen der jeweils gültigen „Vereinsordnung für die Mitgliedschaft juristischer Personen“, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins in der Regel nicht. Die passive Mitgliedschaft kann durch eine juristische oder eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Verein ernannt. Zum Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person ernannt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (5) Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten können nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein;

- b) durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober oder wiederholter Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich in grober Weise unsportlich verhält;
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (1.1) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (1.2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (1.3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (1.4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Der Bescheid gilt mit dem 3. Tag nach Aufgabe der Post an die letzte bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen.
- (1.5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (1.6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Ausschluss in einem vereinfachten Verfahren kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung des regulären Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt. Ein Ausschluss ist grundsätzlich ohne die in § 8 Abs. (1.1), (1.2), (1.5) und (1.6) beschriebenen Verfahrensschritte möglich, wenn ein Mitglied mit seinem regulären Mitgliedsbeitrag mehr als ein halbes Jahr seit Fälligkeit trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses rückständig ist. Zur Antragstellung ist der Kassenwart berechtigt.
- (3) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Abschnitt C. – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, der Satzung und der Vereinsordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins und sein Ansehen in der Öffentlichkeit nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen zu vertreten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu einem sportlichen Verhalten und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ihre Interessen werden in der Mitgliederversammlung vom Jugendwart vertreten.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- (1) Je Mitgliedschaft sind eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu zahlen. Es können darüber hinaus spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von spezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge, spezifische Beiträge und Umlagen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der postalischen Anschrift, der Bankverbindung und, soweit vorhanden, der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können an dem erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt, beteiligt werden.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen.
- (6) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder sonstige Zahlungspflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch als Vereinsstrafe den befristeten Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb nach sich ziehen.
- (3) Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es finden § 8 Abs. (1.5), (1.6) und (3) sinngemäß Anwendung.

Abschnitt D. – Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand).
- (2) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen glaubhaft nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten regeln die Finanz- und Finanzgeschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Übermittlung einer Einladung in Textform an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder -soweit rechtlich zulässig- auch ganz oder teilweise als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, in der die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung hat den Leiter zu bestimmen, wenn der Vorstand das wünscht oder nicht anwesend ist. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, bei einer ganz oder teilweise virtuellen Versammlung in sicherer elektronischer Form. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Drittel der teilnehmenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, zum Beschluss der Fusion mit einem anderen Verein und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche nach dem Zugang der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Einladung mit Tagesordnung gilt mit dem 3. Tag nach Aufgabe an die Post an die letzte bekannte Adresse des Empfängers als zugegangen.
- (11) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern vorab in Textform zu übermitteln.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsstrafen oder Vereinsausschlüssen;
10. Beschlussfassungen über Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von **mindestens** 25% aller Mitglieder **in Textform** unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtsdauer ist unbefristet, der 1. und der 2. Vorsitzende haben in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung jeder für sich die Vertrauensfrage zu stellen. Die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder können den Vorstandsmitgliedern das Vertrauen nur entziehen, wenn die Mehrheit der Mitglieder gleichzeitig Ersatzleute wählt. Jedes ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis für ihn ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben und/oder Ausschüsse bilden.

§ 18 Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstands;
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Kassenwart;
 - den Abteilungsleitern, soweit Abteilungen eingerichtet sind;
 - dem Sportwart;
 - dem Jugendwart;
 - dem Gerätewart;
 - dem Pressewart.

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können ein oder mehrere Beisitzer gewählt werden, die dann ebenfalls dem Gesamtvorstand angehören.

- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die allgemeine Unterstützung des Vorstands bei der Führung des Vereins;
 - die Unterstützung des Vorstands bei der Werbung und Außendarstellung;
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
 - die Entscheidung von Fragen des Übungs- und Wettkampfbetriebs;
 - die Behandlung aller vom Sportwart und/oder Jugendwart vorgelegten Fragen;
 - die Entscheidung über Materialbeschaffungen;
 - die Behandlung von Verbands- und Sportbundangelegenheiten;
 - Entscheidung und Durchführung von Kooperationen, z.B. Schulsport;
 - die Behandlung aller die Stadt Heiligenhaus betreffenden Fragen.
- (3) Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden können nicht in einer Person vereinigt werden, ebenso nicht die des Geschäftsführers und des Kassenwarts.

- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Abschnitt E. – Gliederung des Vereins

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstands.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins wird durch den Jugendwart vertreten, der Organ der Vereinsjugend und gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes ist.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendsatzung oder Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Abschnitt F. – Sonstige Bestimmungen

§ 21 Finanzordnung

- (1) Die Ausgaben und Einnahmen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung aufzuzeichnen. Das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Buchführung haben nur der Vorstand und die Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenführung die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Wenn zur Bewältigung besonderer Aufgaben außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich sind oder es die Wirtschaftslage des Vereins erfordert, können von allen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Umlagen und deren Höhe entscheidet die Mitglieder-

versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Angelegenheiten des Vereins können in einer besonderen vom Vorstand zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung geregelt werden.

§ 22 Sonstige Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, durch Beschluss zusätzlich zur in § 21 geregelten Finanzordnung folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung des Vorstandes
- b) Finanzgeschäftsordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Trainings- und Übungsordnung
- e) Hallennutzungsordnung
- f) Vereinsordnung für die Mitgliedschaft juristischer Personen
- g) Datenschutzrichtlinie.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Union (EU) und der nationalen Datenschutzregelungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein wird bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder jederzeit angemessen berücksichtigen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen oder Institutionen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Datenschutzrichtlinie zu erlassen, die im Range einer Vereinsordnung auf Basis der EU- und nationalen Datenschutzregelungen alle datenschutzrechtlichen Belange für den Verein, seine Mitglieder und sonstige Betroffene regelt. Die Datenschutzrichtlinie tritt durch Beschluss des Vorstands in Kraft und ist in Textform bekannt zu machen. Sie ist verbindlich
 - für alle Mitglieder;
 - für alle Mitarbeiter;
 - für alle sonstigen für den Verein entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen und Institutionen.

Abschnitt G. – Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Westdeutschen Tischtennisverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, bevorzugt für die Förderung der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung zuletzt am 24.04.2013 geändert und beschlossen.
- (2) In der Folge wurden nun die Vorbemerkung und die §§ 2, 6, 8, 11, 14, 16, 18, 22, 24 und 26 in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2021 geändert und beschlossen.
- (3) Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiligenhaus, den 25.08.2021

Tillmann

Ring

Wolfgang Tillmann, 1. Vorsitzender

Hans Ring, 2. Vorsitzender